

Sensationeller Freispruch eines Auschwitz-Lügendetektors

Wolfgang HERBERT (Tokushima Universität)

In Japan kann man wegen Ehrenbeleidigung vor den Kadi gezerrt werden, wenn man sich die Mühe macht, einem Geschichtsklitterer nachzuweisen, daß seine Behauptungen falsch sind. So geschehen ist dies Martin Kaneko, einem in Wien habilitierten Sozialhistoriker und Professor an der Japanischen Frauenuniversität. Geklagt wurden er und das Medium, das seine Gegendarstellungen veröffentlicht hatte, auf vorerst 10 Millionen Yen Schadenersatz von Kimura Aiji. Dieser hatte ein Buch veröffentlicht, in dem er die Existenz von Gaskammern in Nazi-KZ's geleugnet und reichlich abstruse Antisemitismen (Theorien über Verschwörungen des „Weltjudentumes“ etc.) vertreten hatte. Kaneko publizierte daraufhin im Wochenmagazin *Shūkan Kinyōbi* eine sechsteilige Artikelserie (24.1. bis 28.2.1997), in der er Kimuras „Beweisführung“ detailliert widerlegte, u.a. unter Beiziehung unterschlagenen Primärquellenmaterials (z.B. des Tagebuches des SS-Arztes Johann Paul Kremer). Dafür wurde er von Kimura als „ausländischer Söldner“ bezeichnet und wegen Ehrabschneiderei verklagt.¹

Am 16. Februar 1999 ist nun am Landesgericht Tokyo das Urteil gefallen. Und aus allen Wolken düsterster Befürchtungen gefallen sind Prof. Kaneko und sein Rechtsanwalt Niimi Takashi. Er - und mit ihm die oben genannte Wochenzeitschrift und deren Herausgeber - wurden in allen Punkten, also durch die (Anklage)Bank freigesprochen. Es ist dies in Japan das erste Gerichtsurteil in bezug auf Holocaust-Geschichtsverfälschung. So darf man fortan das Treiben Kimuras und Konsorten ungestraft nennen. Der Freispruch hat naturgemäß signalhafte Präzedenzfallwirkung. Das ist auch für die internationale Ebene von Bedeutung. Revisionisten - und dies ist jetzt keine umgedrehte oder sonstwie verdrehte Verschwörungstheorie - kooperieren transnational und versorgen sich gegenseitig mit Propagandamaterial. Kimuras schiefe und falsche Thesen sind ja we-

der neu noch werden sie von ihm allein vertreten. In Japan gehen auch andere damit hausieren, und Geschichtsbildrestaurierung und -glättung sind gerade in punkto japanische Kriegsvergangenheit en vogue.²

Im vorliegenden Fall handelte es sich um die deutsche Nazi-Zeit, was dem Gericht wohl den Freispruch erleichtert haben mag. Auch dürfte die (zuweilen nahezu paranoid anmutende) Furcht vor Kritik aus dem Ausland, wäre ein anderer Gerichtsentscheid gefallen, mitgespielt haben. Die Urteilsbegründung ist über 200 Seiten lang, und darin ist explizit vom Genozid an den Juden unter der Bezeichnung Holocaust die Sprache. Daß in Konzentrationslagern in Deutschland und Polen über sechs Millionen Juden umgebracht worden sind, gilt dem Gericht „als in aller Welt bekannt“, deshalb sei dies auch Teil des allgemein gewordenen historischen Bewußtseins in Japan. Dabei beruft sich das Gericht auf den Nürnberger Kriegsverbrechensprozeß (1945/46) der Alliierten. Das kam immerhin unerwartet. Hatte dasselbe Gericht doch noch im September des Vorjahres die Meinung vertreten, nicht über die Gaskammernfrage (und damit den Holocaust) entscheiden zu können. Dies wurde dann von Kaneko in einer Pressekonferenz als maßlose Ignoranz gegenüber historischen Sachverhalten bezeichnet. Zu Kanekos Kritik an Kimura heißt es in der jetzigen Urteilsbegründung, es sei „bei gründlicher Durchsicht offenkundig, daß diese äußerst gewissenhaft und wissenschaftlich ist“. Den Ton in der Disputführung könnte man sogar als zuhöchst zurückhaltend qualifizieren, es handle sich um faire Argumentation. Kanekos Aussagen, daß Kimuras Behauptungen unter „Mißachtung grundlegender historischer Fakten unwissenschaftlichen Inhalts sind und die Opfer und deren Hinterbliebenen in ihrer Ehre und Würde verunglimpfen“ sowie sein Statement, daß des Klägers Aktionen und Parolen geschichtliche Tatsachen negieren und geringschätzen bzw. unverhohlen rassistisch seien, er-

füllen laut gerichtlicher Begründung nicht den Tatbestand der Ehrenbeleidigung.

Damit hat die japanische Justiz ein deutliches Zeichen gesetzt. Holocaust-Leugnung wird auch in Japan nicht toleriert. Der Prozeß hat sich durchaus gelohnt. Revisionisten freie Bahn zu lassen, weil man sie für nicht satisfaktionswürdig hält, ist der falsche Weg und kann schlimmstenfalls Beihilfe sein. Bei obiger Real-*satire* legte sich skurrillerweise der Revisionist durch seine Offensive, d.h. die Anklage seiner Kritiker, selbst das Handwerk. Dabei hat er offenbar auch die japanische Rechtsprechung falsch eingeschätzt. Deren klare Linie wenig-

stens in diesem Fall darf als lobenswert in die Annalen und juristischen Analekten eingehen.

¹Zum Vorspiel des Falles gibt es einen kleinen *Minikomi*-Artikel: Wolfgang Herbert: „Ist die Auschwitz-Lüge in Japan ‘umweltverträglich’?“, *Minikomi* 4/1997, 19-21. Vorliegende Notiz soll die treuen LeserInnen lediglich über den einstweilen glücklichen Ausgang der Affäre informieren.

²Dazu und zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit revisionistischen Argumentationen auch im *Minikomi*: Martin Kaneko: „Angriffe der nationalistischen Kräfte auf die Schulerziehung - Beobachtungen zur gegenwärtigen Geschichtsbildkontrolle in Japan“, *Minikomi* 2/1997, 12-17